

# Was ist beim Vermögenssteuerwert von nicht börsenkotierten Aktien und Stammanteilen zu beachten?



**Von Stefan Piller**  
Partner, dipl. Steuerexperte  
Leiter Steuern & Recht  
BDO Zürich

## Harmonisierte Bewertungsmethoden?

Im Steuerharmonisierungsgesetz sowie den kantonalen Steuergesetzen ist festgehalten, dass das Vermögen einer Privatperson zum Verkehrswert zu bewerten ist. Wie dieser Verkehrswert berechnet wird, ist nicht geregelt, weshalb den Kantonen ein entsprechend grosser Gestaltungsspielraum zukommt. Für die Zwecke der Vermögenssteuer eine wichtige Grundlage in Bezug auf Wertpapiere, die nicht an einer Börse gehandelt werden, bildet das von der Schweizerischen Steuerkonferenz erarbeitete Kreisschreiben 28 (KS 28).

## Grundsätze gemäss KS 28 und Abweichungen

Nicht börsenkotierte Wertpapiere werden für Zwecke der Vermögenssteuer im Grundsatz auf Basis des KS 28 nach einem Mittelwert aus dem Ertragswert (doppelte Gewichtung) und dem Substanzwert (einfache Gewichtung) bewertet (sogenannte «Praktiker-Methode»). Während für den Substanzwert das Eigenkapital zuzüglich der unversteuerten stillen Reserven herangezogen wird, bestimmt sich der Ertragswert aus dem



**und Gian-Andrea Falk**  
Senior Tax Consultant und  
Treuhandler mit eidg. FA  
BDO AG

kapitalisierten durchschnittlichen Reingewinn. Der Kanton Zürich stützt dafür auf die Gewinne der letzten beiden Geschäftsjahre ab, wobei das aktuelle Geschäftsjahr doppelt gewichtet wird, während andere Kantone (z.B. Zug) die Gewinne der letzten drei Geschäftsjahre verwenden.

Von dieser Grundregel abgewichen wird u.a. im Fall von Holdinggesellschaften und Immobiliengesellschaften (reiner Substanzwert inkl. stille Reserven), sowie in Fällen, wo die Wertschöpfung einer Gesellschaft nachweislich nur vom Mehrheitsaktionär erzielt wird (einfache Gewichtung des Ertragswerts) oder bei Drittpreistransaktionen (Kauf-/Verkaufspreis). Des Weiteren ist vorgesehen, dass für Minderheitsbeteiligungen (< 50% Beteiligungsquote) ein Pauschalabzug von 30% geltend gemacht werden kann, sofern keine angemessene Dividende ausgeschüttet wird.

Alternative Bewertungsmethoden werden nicht ausgeschlossen, deren Angemessenheit ist aber im Einzelfall durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Einmal gewählte Bewertungsmethoden sind

in den meisten Kantonen für mindestens fünf Jahre beizubehalten.

Obwohl das KS 28 den Charakter einer Wegleitung hat, sind unterschiedliche kantonale Regelungen festzustellen, z.B. im Kanton Thurgau (abweichende Kapitalisierungssätze), im Kanton Luzern (einfache Gewichtung des Ertragswerts, sofern dieser das 4-fache des Substanzwerts beträgt) und im Kanton Aargau (Reduktion um 50% des Vermögenssteuerwerts).

## Was gibt es Neues?

Ab der Steuerperiode 2021 gelten hinsichtlich der Berechnung der Bewertung von nicht börsenkotierten Wertpapieren für die Zwecke der Vermögenssteuer einige Änderungen. Vorteilhaft für Inhaber von Wertpapieren ist, dass der Kapitalisierungssatz von bisher 7% auf 9,5% steigt. Das heisst, bei der gleichen Basis (Gewinn) resultiert ab dem Jahr 2021 eine geringere Belastung bei der Vermögenssteuer.

Ebenfalls (in den meisten Fällen) vorteilhaft für den Inhaber von Wertpapieren ist, dass mehrere Kantone (u.a. Zürich) bei Veranlagungen ab dem Jahr 2021 auf den Vermögenssteuerwert des aktuellen Jahres anstatt auf denjenigen des Vorjahres abstützen.

## Fazit

Insbesondere bei Änderung der Verhältnisse, Steuerplanungen und Umstrukturierungen sollte ein zusätzliches Augenmerk auf mögliche Effekte bei der Vermögenssteuer gelegt werden. Und obwohl die Steuerbehörden in vielen Fällen eine Bewertung von Wertpapieren vornehmen, ist zu empfehlen, diese im Detail zu prüfen. Kritisches Hinterfragen der eigenen Situation und regelmässige Überprüfung des eingesetzten Vermögenssteuerwerts (von Wertpapieren und natürlich auch dem übrigen Vermögen) kann sich lohnen.

[stefan.piller@bdo.ch](mailto:stefan.piller@bdo.ch)  
[gian.falk@bdo.ch](mailto:gian.falk@bdo.ch)  
[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)